

Satzung für den Verein „Stollberger Meisterkonzerte e.V.“

§ 1

Der Verein „Stollberger Meisterkonzerte e.V.“ mit Sitz in Stollberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der VR-Nummer 7727 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Förderung der „Stollberger Meisterkonzerte“, durch musikalische Veranstaltungen und Besuch von Konzerten.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereins können einen Ersatz für ihre Aufwendungen erhalten.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stollberg, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Vereins zu verwenden hat.

§ 6

Mitglieder des Vereins können Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der bis zum 31.10. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- b) Tod eines Mitglieds

c) Ausschluss durch den Vorstand.

Gegen diesen Ausschluss ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 7

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn diese von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Vorstandswahl
2. Satzungsänderung
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl des Kassenprüfers
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
6. Auflösung des Vereins

Die **Mitgliederversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer, welcher zu Beginn der Versammlung bestellt wird, und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 3 Personen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Besteht der Vorstand aus 3 Mitgliedern, ist er beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird direkt gewählt.

Die Entlastung des Vorstands ist jährlich von der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Ein vorheriges Ausscheiden aus dem Vorstand aus persönlichen Gründen ist möglich.

Eine Kooption in den Vorstand muss von der nachfolgenden Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt werden.

§ 11

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheim durchzuführen. (Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.)

Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorsitzende Liquidator des Vereins.

Stollberg, den 09.11.2019

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09.11.2019.